

MIETVERTRAG
FÜR GARAGEN / FAHRZEUG STELLPLATZ / LAGERRAUM

Zwischen

(im Folgenden „Vermieter“ genannt)

Firma: Mietpark Schwindegg

Anschrift: Auenstraße 2, 84419 Schwindegg

Telefon: +49 176 3000 56 59

E-Mail: hallo@mietpark-schwindegg.de

Und

(im Folgenden „Kunde“ oder „Mieter“ genannt)

Firma: _____

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand / Zweck des Mietvertrags

1. Der Vermieter vermietet dem Mieter die Garage(n) mit der / den Nummer(n)
_____ auf dem Grundstück
Auenstraße 2, 84419 Schwindegg.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die Räumlichkeiten ausschließlich wie in § 6 Absatz 1
beschrieben zu nutzen.

§ 2 Mietzeit

1. Das Mietverhältnis beginnt am _____ und läuft
auf unbestimmte Zeit
auf bestimmte Zeit bis _____

§ 3 Miete

1. Die Miete beträgt monatlich _____ Euro zzgl. Nebenkosten (Stromverbrauch Zähler).
2. Der aktuelle Zählerstand bei Mietbeginn beträgt: _____
3. Die Nebenkosten werden jährlich, spätestens jedoch bei Beendigung des Mietverhältnisses mit der Endabrechnung gesondert erhoben.
4. Die Miete ist monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats an den Vermieter zu entrichten.

Die Zahlungen sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Bankinstitut: Sparkasse Altötting Mühldorf

IBAN: DE22 7115 1020 0000 2820 53

BIC: BYLADEM1MDF

§ 3a Mietsicherheit

1. Der Mieter leistet bei Abschluss des Mietvertrages eine Mietsicherheit (Mietkaution) in Höhe von drei Monatsmieten (_____ €).
2. Der Vermieter zahlt dem Mieter für die Mietsicherheit keine Zinsen.
3. Der Betrag ist spätestens eine Woche vor Mietbeginn auf das oben genannte Konto zu überweisen oder in bar zu leisten.

§ 4 Kündigung

1. Das Mietverhältnis kann von jeder Partei spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ende des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden.
2. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
 - der Mieter mit zwei Monatsmieten im Rückstand ist
 - oder
 - der Mieter das Objekt vertragswidrig nutzt
 - oder
 - die entgeltliche Überlassung an Dritte erfolgt.
3. Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ihm der Gebrauch der Garage / des Stellplatzes / des Lagerraums in erheblichem Maße nicht vertragsgemäß gewährt oder entzogen wird.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Bei Mietrückständen von zwei Monaten ist der Vermieter berechtigt, sein Vermieterpfandrecht geltend zu machen und die Mietsache zu betreten sowie eingebrachte oder vorübergehend eingestellte Gegenstände in Besitz zu nehmen und nach vorheriger Androhung zu verwerten.
6. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses gemäß § 545 BGB ist ausgeschlossen.

§ 5 Haftung

1. Schadenersatzansprüche des Mieters bestehen nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden.
3. Eine Haftung für Schäden durch Feuer, Wasser, Feuchtigkeit oder ähnliche Einwirkungen ist ausgeschlossen, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
4. Der Mieter haftet für sämtliche von ihm oder von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden.
5. Störungen durch andere Mieter begründen keinen Mietmangel.
6. Der Vermieter empfiehlt den Abschluss einer ausreichenden Versicherung durch den Mieter.
7. Fahrzeuge werden auf Gefahr des Mieters eingestellt.
8. Der Vermieter haftet nicht für Brand, Entwendung oder Beschädigung von Fahrzeugen.
9. Der Mieter haftet für Umwelt- und Nutzungsschäden sowie für unzulässige Lagerungen.

§ 6 Benutzung der Mietsache

1. Der Mieter ist verpflichtet, bei der Nutzung der Garage die Garagen und Stellplatzverordnung (GaStellV) sowie alle sicherheitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 7 Ausbesserungen und bauliche Veränderungen

Der Vermieter ist berechtigt, notwendige Ausbesserungen, Modernisierungen und bauliche Maßnahmen durchzuführen. Der Mieter hat diese zu dulden, soweit sie zumutbar sind.

§ 8 Betreten der Mietsache

Dem Vermieter oder von ihm Beauftragten ist das Betreten der Mietsache aus wichtigem Grund jederzeit, ansonsten nach vorheriger Ankündigung gestattet.

§ 9 Instandhaltung

1. Der Mieter sorgt für Sauberkeit und Ordnung.
2. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Schlüssel / Funkfernbedienung

1. Der Mieter erhält _____ Schlüssel für Schlupftor, eine Funkfernbedienung sowie einen Schlüssel für die Notöffnung.
2. Das Nachmachen von Schlüsseln ist ohne Zustimmung des Vermieters untersagt.

§ 11 Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung ist die Mietsache besenrein und vollständig geräumt zurückzugeben.
Nicht entfernte Gegenstände dürfen nach Fristsetzung verwertet oder entsorgt werden.

§ 12 Personenmehrheit

Mehrere Mieter haften gesamtschuldnerisch.

§ 13 Selbstständigkeit des Mietvertrages

Der Garagenmietvertrag ist unabhängig von anderen Vertragsverhältnissen.

§ 14 Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

§ 15 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 16 Datenschutz

Der Mieter willigt in die elektronische Datenverarbeitung sowie Videoüberwachung zu Sicherheitszwecken mit einer Speicherdauer von bis zu 72 Stunden ein.

§ 17 Hausordnung

Die Mietparkordnung und Hausordnung des Mietparks Schwindegg ist Bestandteil dieses Mietvertrags.

§ 18 Nebenabreden

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift Mieter: _____

Unterschrift Vermieter: _____